

Leistungsbeschreibung¹⁾ Seite 2 ²⁾

Vergabe-/Projekt-Nr.:
F25002.A1

Baumaßnahme: Fernwärmeleitung und Breitbandversorgung Im Schleifrad

in: 88299 Leutkirch im Allgäu

Leistung: Erdarbeiten und Rohrverlegung für Fernwärmeleitungen und
Breitbandversorgung, Straßenbauarbeiten

3. Angaben zur Ausführung

3.1

Bei Verwendung von ausländischen Erzeugnissen ist die Zustimmung der Bauherrschaft erforderlich. Rohrleitungen sind generell gelenkig an Schächten oder an andere Bauwerke anzuschließen. Das Gerinne in Kanalschächten ist bis auf den Rohrscheitel hoch zuführen und danach die Berme anzulegen. Sämtliche Anschlussleitungen, Sickerleitungen und Sickerpackungen sind einzumessen und die Maße und Skizzen der Bauleitung auszuhändigen.

5. BAUSTOFFNACHWEIS

Es ist mit der Aufstellung der Schlussrechnung für die Lieferung/Einbau von kiesigem Fremdmaterial und bituminösen Mischgut eine Massengegenüberstellung von Wiegescheinen und Massenermittlung vorzunehmen. Abgerechnet wird höchstens die nach Kubatur ermittelte Masse. Ist nach Wiegescheinen weniger als die nach Kubatur ermittelte Masse eingebaut, so wird die nach Wiegescheinen nachgewiesene Masse vergütet.

Wiegescheine sind der Bauleitung fortlaufend zur Unterschrift vorzulegen. Nicht unterzeichnete Wiegescheine werden nicht anerkannt. Die Wiegescheine sind im Original mit einer Wiegescheinaufstellung der jeweiligen Position zugeordnet mit der Schlussrechnung vorzulegen.

Das Taragewicht des Fahrzeugs darf nicht den KFZ - Papieren entnommen werden sondern muss mittels Wiegung festgestellt werden.

Auf den Wiegescheinen ist neben der Materialangabe das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sowie das Bauvorhaben einzutragen.

6. TRANSPORT

Prinzipiell ist bei den Leistungsbeschrieben Transport/Abfuhr/Entsorgen/Fördern von Überschussmassen, Aushubmaterial, Boden etc. die Transportentfernung, sofern nicht anders angegeben, Sache des Auftragnehmers. Deponiegebühren sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Förderweiten innerhalb des Baustellenbereiches sind abhängig von der Disposition des Auftragnehmers und werden daher, auch wenn sie die in der VOB/C DIN 18300 angegebenen 50 m überschreiten, nicht vergütet.

7. BAUSTELLENVERORDNUNG

Aufwendungen für Teilnahme an Besprechungen, Einweisung des Personals, Überwachung der Baustellensicherheit etc. die für die Umsetzung der Baustellenverordnung nach § 19 des Arbeitsschutzgesetzes notwendig sind, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

8. EIGENÜBERWACHUNG

Nachfolgend aufgeführte Leistungen zur Eigenüberwachung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Verdichtungsnachweise im Rohrgraben, Lageprüfung, Kontrollnivellement jeweils mit Protokollierung.

Die Eigenüberwachungsnachweise sind fortlaufend der örtlichen Bauleitung unaufgefordert vorzulegen.

¹⁾ Siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.5 Nr. 1 und Teil 5 Nr. 504 Leistungsbeschreibung

²⁾ Innerhalb der Leistungsbeschreibung durchgehend zählen